

Sportförderungsrichtlinien der Stadt Plettenberg

1. Allgemeines

Die Stadt Plettenberg ist sich der gesellschaftspolitischen Bedeutung der Arbeit der Sportvereine bewusst und fördert daher die Aktivitäten der Sportvereine insbesondere im Kinder- und Jugendbereich nach Maßgabe dieser Richtlinien.

Dabei arbeitet die Stadt Plettenberg eng mit dem Stadtsportverband Plettenberg 1951 e.V. zusammen. Sie stellt jährlich den für die Sportförderung im Haushaltsplan der Stadt Plettenberg vorgesehenen Betrag im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zur Verfügung. Es handelt sich dabei um eine freiwillige Leistung, auf deren Gewährung kein Rechtsanspruch besteht. Dem Stadtsportverband werden zur Durchführung seiner Arbeit (Geschäftsausgaben) am Jahresanfang 4.500,00 € zur Verfügung gestellt. Am Jahresende ist ein Verwendungsnachweis zu führen.

Grundsätzliche Voraussetzung für Förderungen ist die Zugehörigkeit des betreffenden Vereins zum Stadtsportverband.

Sofern Förderungsmittel antragsabhängig sind, wird festgelegt, dass Anträge bis zum 30.11. des laufenden Jahres zu stellen sind. Später eingehende Anträge werden erst im darauffolgenden Haushaltsjahr berücksichtigt. Die für die Bearbeitung der Anträge erforderlichen Belege sind von den betreffenden Vereinen vorzulegen.

Mitgliederzahl im Sinne dieser Richtlinien ist die des jeweils laufenden Jahres gemeldete A- Mitgliederzahl gemäß der Bestandsmeldungen zum Landessportbund (LSB).

Im Rahmen der finanziellen Bedingungen können die in den Richtlinien unter Ziffer 7–10 genannten Beträge bei Bedarf durch Vorstandsbeschluss sowohl erhöht als auch verringert werden.

Von einer finanziellen Förderung nach diesen Richtlinien kann abgesehen werden, wenn ein Mitgliedsverein seinen Mitwirkungspflichten (jährliche Abgabe der Bestandsmeldung) nicht nachkommt.

Änderungen und Ergänzungen dieser Sportförderungsrichtlinien können nur mit Zustimmung des Sportausschusses und Beschluss des Rates vorgenommen werden.

2. Zuschüsse für Übungs-, Jugend- und Organisationsleiter/innen

Für Übungs-, Jugend- und Organisationsleiter/innen, die durch den LSB anerkannt sind und für die von dort ein Zuschuss bewilligt wurde, zahlt die Stadt Plettenberg einen Betrag von 80 % dieses Zuschusses. Grundlage für die Auszahlung des Zuschusses ist der von den Vereinen gegenüber dem LSB geführte Verwendungsnachweis über die im Vorjahr tätigen Übungs-, Jugend- und Organisationsleiter/innen.

3. Unterhaltung und Bewirtschaftung vereinseigener Sportstätten und sonstiger Einrichtungen

Die Stadt Plettenberg gewährt nach folgenden Kriterien Zuschüsse zu den Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten vereinseigener Sportanlagen und sonstiger Einrichtungen.

3.1 Die Förderung wird nach folgenden zwei Kategorien gestaffelt:

- 3.1.1 Sportstätte
- 3.1.2 Sport- und Kommunikationsstätte
- 3.2 Bei gleicher Sportart wird der gleiche Betrag gezahlt; Größe und Nutzungsgrad bleiben unberücksichtigt.
- 3.3 Reine Kommunikationsstätten werden grundsätzlich nicht gefördert. Dies gilt nicht für Zuschüsse nach Ziffer 5.
- 3.4 Es gibt keine einheitlichen Bemessungsgrundlagen für unterschiedliche Sportstätten. Teure Sportarten werden nicht stärker gefördert als andere Sportarten.
- 3.5 Folgende Beträge werden ab 2009 gezahlt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Vereins	Bezeichnung der vereinseigenen Einrichtung	€
Kategorie 1 -Sportstätten-			
1	TV Jahn	Turnhalle	1.280,00
2	Freizeitreitschule Klinger	Reithalle und Außenreitplatz	580,00
3	Fliegergruppe Plettenberg-Herscheid	Flugzeughalle	580,00
4	Reit- und Zuchtverein Plettenberg e.V.	Reithalle und Außenreitplatz	580,00
5	Tennisverein Plettenberg	Tennisplatz	580,00
6	Sportschützen der Plettenberger Schützengesellschaft	Schießeinrichtung Schützenhalle	260,00
7	Schützenverein Eiringhausen	Schießsportanlage	260,00
8	Schützenverein Blau-Weiß Sundhelle	Schießsportanlage	260,00
9	DLRG Plettenberg	Bootshaus an der Oestertalsperre	200,00
Kategorie 2 -Sport- und Kommunikationsstätte-			
12	Schachvereinigung Plettenberg	Schachheim	770,00
13	Motorsportfreunde	Vereinsheim	200,00
14	Tauchsportclub	Vereinsheim	200,00
15	Sportanglervereinigung Oestertal	Vereinsheim	200,00
16	Aquasports Plettenberg	Vereinsheim	100,00

- 3.6 Die unter Ziffer 12 - 17 genannten Vereinsheime wurden als Sport- und Kommunikationsstätten eingeordnet, weil diesen Vereinen keine besonderen Sportstätten zur Verfügung stehen und sie hinsichtlich der Ausübung ihres Sports auf diese Vereinsheime angewiesen sind (z.B. Lagerung und Wartung der Sportgeräte und Anderes).

4. Nutzung städtischer Sportstätten

Die dem Stadtsportverband angehörenden Vereine nutzen die städtischen Sportstätten gemäß der Vergabe-, Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthallen der Stadt Plettenberg bzw. der Vergabe- und Benutzungsordnung für Sportplätze und Kleinsportanlagen.

Die Stadt Plettenberg trägt die Kosten für die Nutzung des Aquamagis durch Kinder und Jugendliche der oben angegebenen Vereine zu Trainings- und Wettkampfszwecken.

5. Baumaßnahmen an sportlichen Einrichtungen

- 5.1 Soweit die Vereine eigene Einrichtungen (Vereinsheime, Sportanlagen usw.) neu-, um- oder ausbauen, kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ein Zuschuss gezahlt werden.
- 5.2 Die Zuschüsse sind auf Mindest- und Höchstbeträge begrenzt, wobei diese differieren, je nachdem, ob es sich um eine Neuinvestition oder Großreparatur (= Ersatz und Modernisierung) handelt. Des Weiteren wird die Mitgliederzahl der Vereine berücksichtigt.
- 5.3 Die Zuschussrichtlinien sind folgendermaßen anzuwenden

	Neuinvestitionen (bis 25 %)	Großreparaturen (bis 25 %)	Mindestauf- wand
Vereine mit bis zu 100 Mitgliedern	7.500,00 € Höchstzuschuss	3.750,00 € Höchstzuschuss	3.000,00 €
Vereine mit bis zu 400 Mitgliedern	10.000,00 € Höchstzuschuss	5.000,00 € Höchstzuschuss	4.000,00 €
Vereine mit über 400 Mitgliedern	12.500,00 € Höchstzuschuss	6.250,00 € Höchstzuschuss	5.000,00 €

- 5.4 Zuschussfähig sind bis zu 25 % der belegbaren Fremdkosten einschließlich erbrachter Eigenleistungen. Eigenleistungen werden mit 8,00 €/ Std. berücksichtigt, über die geleisteten Stunden muss ein durch das städtische Hochbauamt bestätigter Nachweis geführt werden.

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein. Es ist ein Finanzierungsplan incl. Kostenvoranschläge bei Antragstellung vorzulegen. Nicht zuschussfähig sind die zum Grunderwerb gehörenden Kosten.

Der Zuschuss wird nach Prüfung des Finanzierungsplans incl. Kostenvoranschlägen ausgezahlt. Es ist ein Verwendungsnachweis innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme zu führen. Der Zuschuss wird dann in endgültiger Höhe festgelegt.

Grundsätzlich kann der gleiche Verein innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit Erteilung des letzten Bewilligungsbescheides insgesamt nur Zuschüsse bis zur Höhe des ermittelten Höchstbetrages für Großreparaturen bzw. Neuinvestitionen erhalten.

- 5.5 Entfällt der im Bewilligungsbescheid genannte Verwendungszweck innerhalb von 10 Jahren nach Auszahlung der Zuwendung oder wird er innerhalb dieser Frist ohne Zustimmung der Stadt geändert, ist der Zuschuss in voller Höhe zurückzuzahlen. Gleiches gilt, falls andere Bedingungen des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten werden. Zuschüsse nach diesen Richtlinien sind nicht übertragbar.

6. Zuschuss für Anschaffung von Grundsportgeräten

Für die Anschaffung von Grundsportgeräten aller Art wird im Rahmen der vorhandenen Mittel pro Verein ein Zuschuss von 25 % auf die nach der am 06.12.2004 vom Landesportbund NRW beschlossene Liste „Bezuschussung von Grundsportgeräten – Zuschussfähige Sportgeräte pro Fachsportart“ anererkennungsfähigen Gesamtkosten, höchstens jedoch 600,00 €, gezahlt. Über Ausnahmen von dieser Liste entscheidet der Vorstand des Stadtsportverbands. Hat ein Verein mehrere Abteilungen, so bezieht sich die oben angegebene Regelung auf die Abteilung. Anträge sind vom Hauptverein für die entsprechende Abteilung zu stellen.

Sind die tatsächlichen Anschaffungskosten geringer als die anerkannten Gesamtkosten, so wird der geringere Betrag bei der Berechnung zu Grunde gelegt. Die Anschaffung der Geräte ist durch Rechnungsbelege nachzuweisen. Es gilt Ziffer 5.4 Abs. 2 entsprechend.

Die mit städtischen Mitteln angeschafften Grundsportgeräte dürfen weder veräußert noch ohne Zustimmung der Stadt an Dritte abgegeben werden. Bei Auflösung des Vereins, der Abteilung oder Fortfall des bisherigen Vereinszwecks gilt sinngemäß Ziffer 5.5.

7. Förderung der Jugendarbeit

Zur Förderung der Jugendarbeit wird den Vereinen am Anfang des Jahres ein Zuschuss von 5,20 € pro jungem Mitglied gewährt. Ein Verwendungsnachweis ist nicht vorzulegen.

8. Sonderzuschüsse

Sonderzuschüsse für die Förderung einzelner nicht abschließend aufzuzählenden Vorhaben (Sportveranstaltungen, Jugendarbeit, Bootsführerschein, Übungsleitergrundausbildung) können bis zu einem Betrag von 260,00 € auf Antrag einzelner Vereine gewährt werden. Die Zuschüsse sind rechtzeitig zu beantragen und richten sich im Einzelfall nach dem Wert und Umfang der Veranstaltung. Es gilt ein Höchstbetrag von 770,00 € pro Verein im Jahr.

Je Bootsführerschein und Übungsleitergrundausbildungsschein werden 75,00 € gewährt.

Für qualifizierte Teilnehmer an Deutschen, Europa- und Weltmeisterschaften können Fahrtkostenzuschüsse bis zur Höhe der mit der Bahn AG, 2. Klasse, entstehenden Fahrtkosten, höchstens jedoch 390,00 € jährlich pro Verein auf Antrag gewährt werden. Bei Europa- und Weltmeisterschaften können im Einzelfall durch den Vorstand abweichende Entscheidungen getroffen werden.

Für Vereinsjubiläen werden grundsätzlich 2,50 € pro Bestandsjahr des Vereins zu Grunde gelegt. Als Jubiläum gelten nur periodisch aufsteigende 25 Jahreszeiträume.

9. Zuschuss für Sportabzeichenprüfer/innen

Sportabzeichenprüfer/innen erhalten pro Prüfungstag eine Anerkennungsgebühr von 7,00 €

Der/die jeweilige Sportabzeichenobmann/-frau des Stadtsportverbandes bescheinigt den Einsatz der Prüfer/innen und fordert den Betrag nach Beendigung der jährlichen Aktion in einer Summe beim Stadtsportverband an. Dieser ist aus dem Verwaltungsfond des Vorstandes einschließlich der Bearbeitungsgebühren für Sportabzeichen zu bezahlen.

10. Veranstaltungen des Stadtsportverbandes e.V.

Veranstaltungen, die vom Stadtsportverband e. V. ausgerichtet werden oder seinen angeschlossenen Vereinen zur Ausrichtung übertragen worden sind, werden mit einem Zuschuss von höchstens 210,00 € gefördert. Der Vorstand des Stadtsportverbandes legt die Höhe des Zuschusses nach Rechnungslegung fest.

Inkrafttreten

Diese Sportförderungsrichtlinien treten ab 01.01.2018 in Kraft.

Der Rat der Stadt Plettenberg hat die vorstehenden Sportförderungsrichtlinien in seinen Sitzungen am 14.12.2004, 12.12.2006, 09.12.2008, 10.12.2013, 09.12.2014, 08.12.2015 und am 12.12.2017 beschlossen.